

## **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **CTHS Anschlussbahn Erweiterung Gleisanlagen KV-Terminal, Verlängerung Gleis 7 (Sweco GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kurzbeschreibung zum Vorhaben
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
- Übersichtskarte (M 1:200.000)
- Übersichtslageplan (M 1:50.000)
- Lageplan Gleisbau (M 1:500)
- Querschnitt (M 1:50)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2021)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

#### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Container Terminal Halle (Saale) GmbH (CTHS) betreibt am Standort Halle-Trotha ein öffentliches KV-Terminal (Kombinierter Verkehr). Das Terminal verfügt mit der Hafentramway über

einen eigenen Fuhrpark an Diesellokomotiven. Die Loks übernehmen Rangierleistungen innerhalb des Terminals oder realisieren die Zustellung oder Abholung von Ganzzügen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung des KV-Terminals ist die Errichtung von ca. 275 m Gleisanlage für den Umschlag Schiene-Straße vorgesehen. Der Gleisbau soll an das bereits vorhandene und im Jahr 2015 errichtete Gleis 7 anbinden. Durch die geplante Maßnahme tritt keine wesentliche Nutzungsänderung gegenüber vorhandenen Anlagen ein.

### Bauablauf

Nach erfolgter Baustellenbegehung werden die Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit durchgeführt. Dazu ist ein Teilbereich einer asphaltierten Zufahrt zurückzubauen. Aus der Lage der vorhandenen Gleistragplatten (Gleis 7) ergibt sich der Anschlusszwangspunkt für die weitere Trassierung der Gleisverlängerung. Die geplante Gleisachse wird parallel zu Gehweg und Straße in einem Abstand von ca. 7 m angeordnet.

Die Schienenoberkante (SO) liegt ca. auf Höhe Gehweg; die Oberkante (OK) Schwelle ca. auf Höhe des angrenzenden Geländes. Das gesamte Gleis hat keine Neigung, was für eine Abstell-/ Verladegleis erforderlich ist (max. 1,5 ‰). Darüber hinaus minimiert das die erforderlichen Massenbewegungen. Kabelverlegungen sind nicht vorgesehen. Nach erfolgter Gleisbaumaßnahme (Herstellung Planum, PSS, Schotter, Schwelle, Schiene) wird im Bereich Bauende ein Bremsprellbock eingebaut.

### Baustelleneinrichtung/ Baustraße

Zur Durchführung der Baumaßnahme können bestehende Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche mit vorhandener Zufahrt ohne weitere temporäre Maßnahmen genutzt werden.

Die Baustelleneinrichtungsfläche (Größe von ca. 200 m<sup>2</sup>) wurde nördlich des bereits vorhandenen Gleises 7 vorgesehen. Die Fläche dient derzeit bereits als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche, so dass keine Maßnahmen für die Nutzung vorgenommen werden müssen. Eine zusätzliche Baustraße ist nicht erforderlich.

### Bahnübergang

Bei ca. km 186 wird ein Bahnübergang neu vorgesehen. Die Befestigung erfolgt mit Betonschwerlastplatten auf einer Breite von 7,00 m.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das betroffene Gelände befindet sich in der Stadt Halle (Saale). Das Vorhaben befindet sich im Bereich vorhandener Industrie- und Bahnanlagen.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 14.8.1 (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2000 m) der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2

UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- Auswahl der Bautechnologie und – maschinen so, dass Beeinträchtigungen der Boden- und Luftqualität sowie der Baulärm auf das unverzichtbare Minimum beschränkt werden.
- Einhaltung der Vorschriften bezüglich des Immissionsschutzes
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Immissionen während der Baudurchführung
- Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Baulärm (AVV – Baulärm) sowie der 32. BImSchV.
- Die Bauunternehmen, die vom AG mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt werden, werden vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben der AVV – Baulärm verpflichtet.

Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten einschließlich der Genehmigung bei ggf. erforderlichen Lärmüberschreitungen während der Bauarbeiten werden bei den zuständigen Behörden beantragt.

#### **5. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

#### **6. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 5). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet befindet sich ca. 400 m nördlich des FFH-Gebietes DE 4437 309 „Brandberge in Halle“. Das FFH-Gebiet DE 4437-302 „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ liegt ca. 900 m westlich des Vorhabengebietes. EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Natura 2000-Gebiete haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 400 m südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Brandberge“.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das das Naturschutzgebiet haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Biosphärenreservaten. Es befindet sich Biosphärenreservat innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Der Vorhabenbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“.

Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr.

### 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Das Vorhabengebiet grenzt an das Überschwemmungsgebiet der Saale. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Gleisbau soll in der Stadt Halle (Saale) realisiert werden, welche als Oberzentrum ausgewiesen ist. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 900 m südlich des Vorhabengebietes. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene Baudenkmal (Hafen Halle-Trotha) liegt in einer Entfernung von ca. 100 m zum Vorhabengebiet. Archäologische Kulturdenkmale reichen bis ca. 300 m an das Vorhabengebiet heran. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## **7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 6 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes (ca. 400 m bis 900 m) zu den in Kapitel 2 genannten Schutzgebieten (FFH-Gebietes DE 4437 309 „Brandberge in Halle“, FFH-Gebiet DE 4437-302 „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“) muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

Die Neubauarbeiten erfolgen ausschließlich auf Flächen der Stadtwerke Halle. Diese im Zuge der geplanten Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen könnten geeignete Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (Anh. IV der FFH-RL) darstellen,

da sie regelmäßig Bahnnebenanlagen besiedeln. Bei einem Antreffen von Lebensstätten dieser geschützten Art ist umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der oben genannten Natura 2000-Gebiete keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Naturschutzgebiet „Schieferberg“

Aufgrund der Entfernung von ca. 400 m zum Vorhabengebiet können Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Brandberge“ ausgeschlossen werden. Demzufolge wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

Ein direkter Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ ist nicht zu erwarten (keine Flächeninanspruchnahme, keine Gehölzfällungen etc.). Dennoch können bauzeitliche Störungen der Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ nicht ausgeschlossen werden (v.a. durch baubedingte Schallemissionen). Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich durch gezielte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Einhaltung der Vorgaben der AVV – Baulärm vermeiden (vgl. Kap. 4). In Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Störungen sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Überschwemmungsgebiet Saale

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden KV-Terminals realisiert. Im Bereich des Baufeldes sind bereits Gleisanlagen und eine befestigte Asphaltzufahrt vorhanden. Zur Schaffung von Baufreiheit für den geplanten Gleisbau wird die Zufahrt teilweise abgebrochen, bzw. entsiegelt. Für den geplanten Bahnübergang wird eine Fläche von ca. 98 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Im Zuge der Bauausführung wird Vorsorge getroffen, um Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper zu vermeiden (siehe Kap. 4). Es werden keine tiefgründigen Erdarbeiten vorgenommen.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Überschwemmungsgebietes der Saale keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Stadt Halle

Die geplante Baumaßnahme findet innerhalb bebauter Gebiete, mit ausgewiesenen gemischten Sonderflächen statt. Aus diesem Grund sind Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sowie des Erholungswertes nicht zu erwarten. Baubedingte Emissionen werden auf das unverzichtbare Minimum beschränkt (vgl. Kap. 4).

Durch das Vorhaben werden keine Emissionen verursacht, die die Luftqualität erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Veränderungen der örtlichen klimatischen Verhältnisse können ebenfalls ausgeschlossen werden. Baubedingt bestehen geringe, unvermeidbare, zeitlich und räumlich begrenzte Belastungen durch Abgas- und Staubemissionen.

Das Landschaftsbild im Bereich der neu geplanten Gleisverlängerung wird nur unwesentlich verändert, da auf der beanspruchten Fläche bereits Container gelagert und geladen werden. Nördlich befinden sich bereits mehrere Gleise, die Fläche ist unverändert von der Straße „Am Saalehafen“ umgeben.

#### Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmal

Da die Maßnahme innerhalb des bestehenden KV-Terminals erfolgt und aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenarbeiten ist ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich eher unwahrscheinlich. Gemäß Antragsunterlagen werden die zuständigen Stellen umgehend unterrichtet, falls während der Bauausführung unerwartet archäologische Funde zu Tage treten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Bergung werden entsprechend veranlasst. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort des Baudenkmals „Hafen Halle-Trotha“ von 100 m sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.